

Institut für Berg- und Energierecht

RUB



Jahrestagung IBE am 19./20. Mai 2021:

"Ein Rechtsrahmen für die Wasserstoffwirtschaft"

Finanzierung von H2-Netzen: Gemeinsam oder getrennt?

(Gutachten FNB Gas e.V., März 2021 → www.fnb-gas.de)

PROF. DR. JOHANN-CHRISTIAN PIELOW

Geschäftsführender Direktor Institut für Berg- und Energierecht

RUB

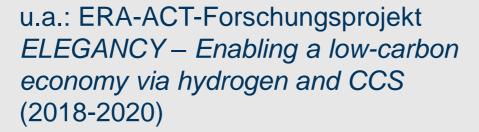
IBE, RUB, UAR & Wasserstoff



seit 1988 Forschung, Lehre & Beratung zu allen Rechtsfragen des Energierechts einschl. internationaler/europäischer Bezüge, u.a. Netzplanung u. -regulierung – v.a. auch interdisziplinär:















Problemlage



- H2-Wirtschaft und -<u>infrastruktur</u> (Netze, Speicher u.a.) als <u>"Schlüssel"</u> für eine dekarbonisierte Energieversorgung"
 - zumal nach BVerfG v. 24.03.21 "Klimaschutz" und
 - "Klimapakt Deutschland" mit KSG-Nachschärfung v. 12.05.2021
- Finanzierung von H2-Netzen = zentrales Thema nun auch auf EU-Ebene
 - "Eine-Million-Euro-Frage!" (Kitti Nyitrai, GD ENER, am 10.5.2021)
- Deutschland: Gesetzesentwurf zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 12.02.21 → Beitrag A. Gentzsch (BDEW)
 - Getrennte Regulierung (auf Wunsch) und auch Finanzierung von H2-Netzen (§§ 28j – 28q E-EnWG)
 - "Übergangsregelung", auch vorbehaltlich EU-rechtlicher Entwicklung
 - der Ball liegt nun in Brüssel!

Problemlage



- Kernanliegen dt. Gasnetzbetreiber (ÜNB/FNB): Sukzessive Entwicklung eines H2-Netzes aus den bestehenden Erdgasnetzen!
 - Synergien in technischer und v.a. ökonomischer Hinsicht durch Vermeidung des gänzlichen Neubaus von H2-Leitungen
 - mehr als nur H2-Beimischung → <u>reine</u> H2-Netze
 - s. auch schon H2-Startnetz der FNB im Entwurf für den NEP Gas 2020-2030 (v. BNetzA wg § 15a EnWG nicht übernommen)
- Wer soll das bezahlen !?
 - Bundesregierung (zuletzt in BT-Drs. 19/28241, S. 1 f.): "Eine <u>Quersubventionierung</u> anderer Gasnetze oder sonstiger Infrastrukturen, die nicht als Fernleitungen [i.S.d. FLZ-VO (EG) Nr. 715/2009] anerkannt werden können, ist [unionsrechtlich] verboten. Eine eventuelle Einbezie-hung reiner Wasserstoffnetze in den Begriff der Erdgasversorgungsnetze fiele in die Zuständigkeit des europäischen Gesetzgebers." → Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (NC TAR)
 - Heftige Kritik u.a. vom Bundesrat (Wirtschaftsausschuss) und aus der gesamten Energiewirtschaft sowie tw. Schrifttum

H2 als "Gas" i.S.d. Erdgasbinnenmarktrechts



- Art. 13 Abs. 1 UAbs. 3 FLZ-VO: Tarife für den Netzzugang
 - "... müssen den effizienten Gashandel und Wettbewerb erleichtern, während sie gleichzeitig <u>Quersubventionen</u> zwischen den Netznutzern vermeiden <u>und Anreize für Investitionen</u> und zur Aufrechterhaltung oder Herstellung der Interoperabilität der Fernleitungsnetze bieten."
- Überhaupt anwendbar auf reine H2-Netze der Erdgas-FNB?
 - Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 FLZ-VO: Definition <u>"Fernleitung</u>" → "Transport von Erdgas durch ein hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassendes Netz"
 - <u>aber</u>: nach Art. Abs. 2 FLZ-VO gelten ergänzend "auch die Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Richtlinie 2009/73/EG [Erdgasbinnenmarkt]"
 - Art. 1 Abs. 2 ErdgasBM-RL:

"Die mit dieser Richtlinie erlassenen <u>Vorschriften für Erdgas</u> (…) <u>gelten auch</u> in nichtdiskriminierender Weise für Biogas und <u>Gas aus Biomasse oder anderen Gasarten</u>, soweit es technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit <u>möglich</u> ist, diese <u>Gase in das Erdgasnetz einzuspeisen und durch dieses Netz zu transportieren</u>".

H2 als "Gas" i.S.d. Erdgasbinnenmarktrechts



- Wörtliche, systematische, historische & teleologische <u>Auslegung</u>
 - auch anhand amtl. Äußerungen der GD Energie und Wertung nach RED II ("Gas aus erneuerbaren Quellen wie Wasserstoff"); a.A. jetzt "Konsultation" EU-Kommission, S. 26
 - Anwendbarkeit des gesamten Erdgasbinnenmarkrechts <u>auch auf H2-Netze</u>

 (+), jedenfalls wenn diese aus bestehenden Erdgasnetzen entwickelt werden
 - schon nach GasBM-RL: gemeinsame Regulierung, Unbundling u.a.!
 - Die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie betrachtet alle Gasnetze in der Hand eines Netzbetreibers als gaswirtschaftlich einheitliche Leistung
 - Nach allem sind grundsätzlich einheitliche bzw. gemeinsame Entgelte für Erdgas- und H2-Netze zu bilden!
 - Weise Voraussicht des EG-Gesetzgebers von 2009 ©

RUB

"Unzulässige Quersubvention"?

- Art. 7 Satz 2 lit. c) VO (EU) 2017/460 der Kommission: Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen – NC TAR:
 - "Die Referenzpreismethode muss mit Art. 13 FLZ-VO (EG) Nr. 715/2009 und mit den folgenden Anforderungen im Einklang stehen. Sie zielt darauf ab, (...)
 - c) <u>Diskriminierungsfreiheit</u> zu gewährleisten und eine <u>unzulässige</u> <u>Quersubventionierung zu verhindern</u> (...)"

"Unzulässige Quersubvention"?



Gemeinsame Netzentgelte für Erdgas- & H2-Netze?

- "Quersubvention" oder grundrechtlich legitime "Mischkalkulation"?
- Ggfs.: "unzulässige" Quersubvention? → Auslegung
 - <u>konfligierende Postulate</u>: insbes. Komplexität von Gasnetzen in der EU, Versorgungssicherheit (bzgl. *aller* Gase), Förderung von Innovation & Investition, s.a. Art. 13 FLZ-VO
 - Abwägung bzw. <u>Gestaltungsspielraum</u> in MS und nat. RegBehörden!
- Insbes. <u>keine Diskriminierung</u> EU-ausländischer, z.B. Transit- Gasnetzkunden
 - sie profitieren à la longue auch von deutscher H2-Netzinfrastruktur
 → (Energie-) Solidarität!
 - i.Ü. EU Grean Deal, EU-Wasserstoffstrategie u.a.: Es geht (politisch) gerade auch um <u>Binnenmarkt für Wasserstoff</u> und um dafür notwendige "paneuropäische Transportinfrastrukturen"!

Rechtspolitischer Ausblick



- Je mehr sich eine gerade auch "paneuropäische" H2- aus der bestehenden Erdgasnetzinfrastruktur entwickelt, <u>desto</u> drängender stellt sich die Frage nach ihrer getrennten o. gemeinsamen Finanzierung auch nach EU-Recht
- De lege lata: Gemeinsame Netzentgelte sind m.E. EU-rechtlich (bislang) nicht ausgeschlossen; eher weist schon die GasBM-RL in Richtung gemeinsamer Regulierung & auch Finanzierung
- Alles weitere ist <u>EU-politisch zu entscheiden</u>
 - Empfiehlt sich Wahlfreiheit der MS bzgl. (nichtdiskriminierender) H2-Netzregulierung und -finanzierung, auch wg. "Komplexität"?
- Debatte in <u>Deutschland</u>
 - Begr. E-EnWG liegt bzgl. H2-Netzfinanzierung (zurzeit) EU-rechtlich falsch
 - <u>Faktor Zeit im H2-Hochlauf</u>: Gute, insbes. ökonomische Gründe sprechen für gemeinsame Netzentgelte; ebenso: Solidarität u. Finanzierung auch der übrigen Energiewende durch alle Netzkunden
 - Alternative H2-Netzaufbaufinanzierung mittels <u>staatlicher Förderungen</u> ist u.a. EU-beihilferechtlich fragwürdig



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Prof. Dr. Joh.-Christian Pielow

Ruhr-Universität Bochum

Institut für Berg- und Energierecht

Tel.: +49 - 234 - 32-27333

E-Mail: christian.pielow@rub.de

Web: www.rub.de/ibe